

**Friedhofsgebührensatzung
(FGS)
des Marktes Sulzberg
vom 27.06.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Sulzberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Sulzberg erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, anteilig für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|--|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 1.515,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 2.000,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte mit liegendem Stein (U 2, U 4) | 515,00 € |
| d) eine Urnengrabstätte mit liegendem Stein (U 1, R 22) | 600,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte mit stehendem Stein (U 3, U 5, R 23) | 600,00 € |
| f) eine integrierte Urnengrabstätte | 740,00 € |
| g) eine halbanonyme Urnengrabstätte | 350,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre bis zu 20 Jahre im 5-jahres Rhythmus ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei der Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Moosbach beträgt pro angefangenem Benutzungstag 90,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Abschiedsgebäudes beträgt pro angefangenem Benutzungstag 150,00 €
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes bei einer Sargbestattung (inkl. Versenken des Sarges) beträgt
- | | |
|--------------------|----------|
| a) bei Erwachsenen | 690,20 € |
| b) bei Kindern | 499,80 € |
- (4) Der Zuschlag für eine Tieferlegung bei Sargbestattungen beträgt 95,20 €
- (5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Urnengrabstätte (inkl. Beisetzung der Urne) beträgt 136,85 €
- (6) Die Gebühr beträgt für die
- | | |
|--|------------|
| a) Ausgrabung und Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs | 220,15 € |
| b) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs | 1.654,10 € |
| c) Ausgrabung einer Urne | 136,85 € |
| d) Ausgrabung einer Leiche | 963,90 € |
- (7) Graböffnung mit Entfernung eines alten Fundaments 761,60 €

§ 6 sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

Im Übrigen bleibt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Sulzberg und das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Sulzberg vom 20.11.1987, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 11.06.2008, außer Kraft.

Sulzberg, den 27.06.2018

Markt Sulzberg



Thomas Hartmann
1. Bürgermeister

